

71 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 410 „Glücksstätten Düsseldorf Straße/Bechemer Straße/Beamte ngäßchen/Wallstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 für das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der die Art der baulichen Nutzung regelt, beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 410 „Glücksstätten Düsseldorf Straße/Bechemer Straße/Beamte ngäßchen/Wallstraße“.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken und Flurstücksteilen die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans M 3a S2/S3, 1. Änderung.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Bebauungsplan entsprechend § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

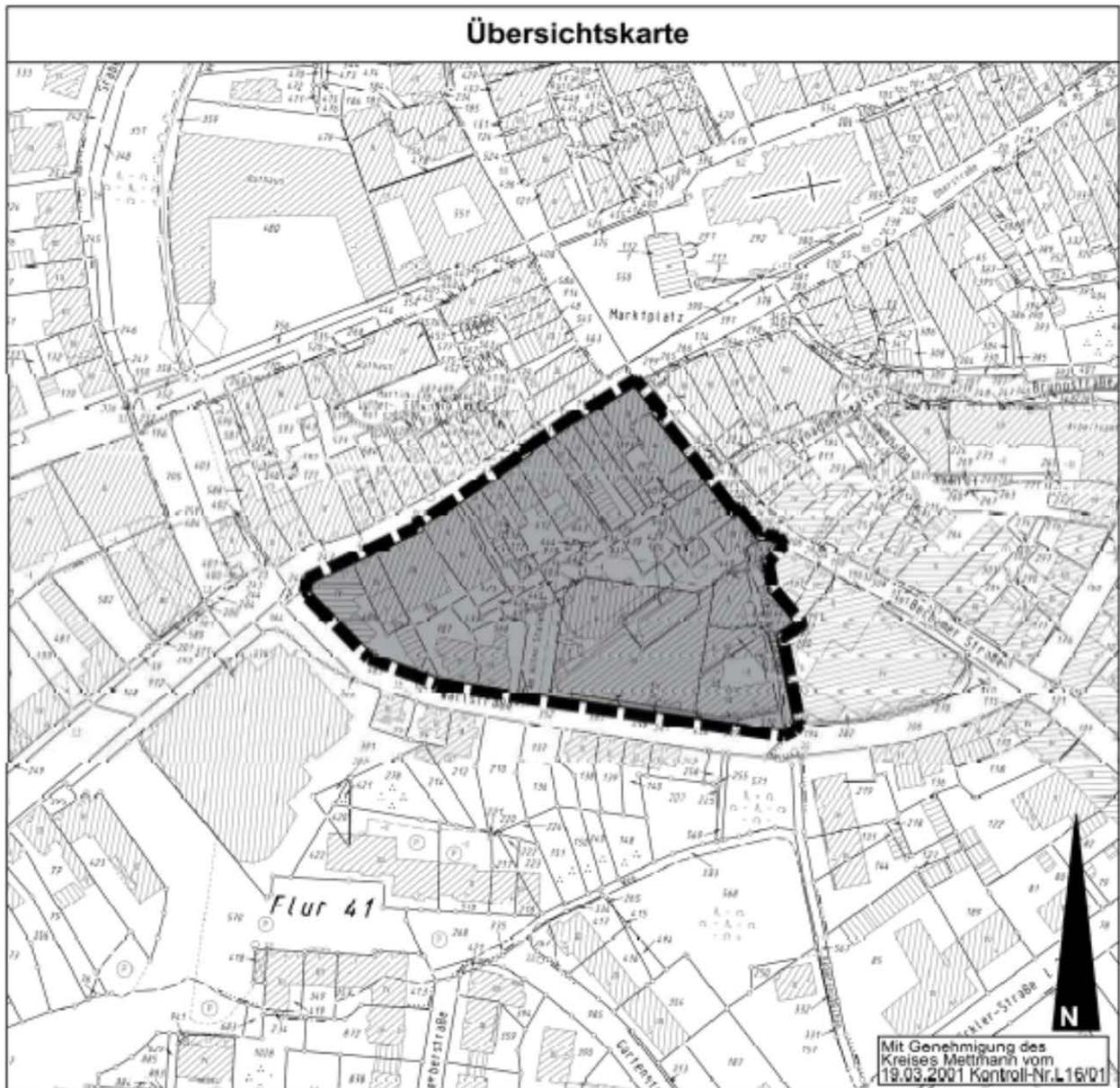
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 20.12.2018

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 410

**Glücksstätten "Düsseldorfer Straße / Bechmerstr./
Beamtengäßchen/Wallstraße "**